

Industrielle Betriebe Kloten AG

# Netzanschlussrichtlinien Elektrizitätswerk

Technische Bedingungen

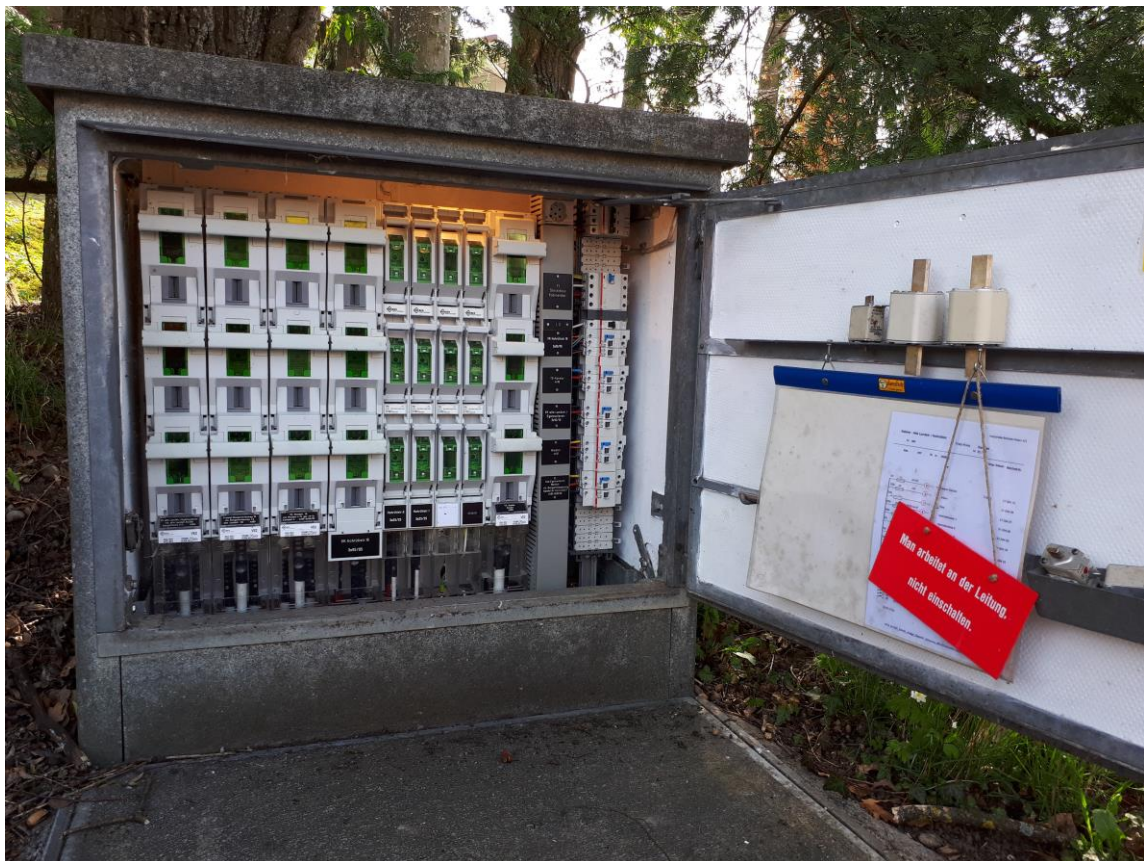


Bild: Verteilkabine Alte Landstrasse Kloten

Stand: 1. Oktober 2023

# 1. Netzanschluss- und Netzkostenbeitrag

## 1.1. Geltungsbereich

Gegenstand der vorliegenden Netzanschlussrichtlinien ist der Anschluss von Anlagen von Endverbrauchern und Produzenten auf Netzebene 5 und 7 an das Verteilnetz der ibk.

## 1.2. Allgemein

Die ibk entscheidet aufgrund technischer und netzwirtschaftlicher Kriterien, an welcher Spannungsebene ein Netzanschluss und die Messung erfolgt.

Netzanschlüsse sind grundsätzlich nur auf Netzebene 5 und 7 möglich.

Die ibk erhebt einmalige Beiträge zur Sicherstellung einer verursachergerechten Kostendeckung (siehe Branchenempfehlung [VSE NA/RR – CH 2019](#)) bei Neuerstellung, Verstärkung, Erweiterung, Änderung oder Ersatz von Netzanschlüssen zur Versorgung von Verbrauchsstellen. Dieser setzt sich aus einem **Netzanschlussbeitrag (NAB)** und einem **Netzkostenbeitrag (NKB)** zusammen. Die durch den NAB und NKB ungedeckten Kosten des Verteilnetzes und die der überliegenden Netze sind Teil der Netznutzungstarife.

Dient ein Netzanschluss gemeinsam mehreren Objekten (Reihenhäuser, Eigentumswohnungen, Zusammenschluss zum Eigenverbrauch etc.), so haben die entsprechenden Eigentümer gemeinsam für den Netzanschluss aufzukommen und haften solidarisch. Sie verständigen sich vor der Erstellung des Netzanschlusses über die zu ihren Lasten anfallenden Aufwendungen und Verpflichtungen.

Die Instandhaltung und der Ersatz der elektrischen Betriebsmittel des Netzanschlusses bis zur Grenzstelle innerhalb von Bauzonen gehen zulasten ibk, sofern keine separaten Regelungen bestehen. Die Instandhaltung und der Ersatz der baulichen Voraussetzungen gehen zulasten des jeweiligen Eigentümers. Die Instandhaltung und der Ersatz von Anschlüssen ausserhalb von Bauzonen oder Sonderzonen, gehen zulasten ibk. Sind diese unverhältnismässig hoch, hat sich der Endverbraucher daran zu beteiligen. Die Demontage des Netzanschlusses wird durch ibk zulasten des Liegenschaftseigentümers ausgeführt.

### 1.2.1. Platzbedarf bei Neubau einer Verteilkabine / Transformatorenstation

Transformatorenstation:

Netzanschlussnehmer, für deren Netzanschluss an der NE-7 das Erstellen einer Transformatorenstation notwendig ist, haben den dafür erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen. Den Aufstellungsort der Transformatorenstation legen die ibk und der Netzanschlussnehmer gemeinsam fest.

Grundsätzlich werden Trafostationen oberirdisch durch die ibk erstellt und bezahlt.

Verlangt der Netzanschlussnehmer eine unterirdische Trafostation, so muss er den dafür erforderlichen Raum auf eigene Kosten erstellen. Für die Raumnutzung beteiligt sich die ibk gemäss Preisblatt «Gebühren und Entschädigungen Dienstbarkeiten».

Netzanschlussnehmer die an der NE-5 mit einer privaten Transformatorenstation angeschlossen werden, haben sämtliche Kosten zu tragen. Den Aufstellungsort der Transformatorenstation legen die ibk und der Netzanschlussnehmer gemeinsam fest.

Entschädigungen sind ausgeschlossen.

Verteilkabine:

Verteilkabinen werden grundsätzlich ausserhalb der Bau Linie erstellt. Der betroffene Grundeigentümer muss den Platz unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die Entschädigung erfolgt gemäss Preisblatt «Gebühren und Entschädigungen Dienstbarkeiten».

Den Aufstellungsort der Verteilkabine legen die ibk und der Grundeigentümer gemeinsam fest.

## 1.3. Anschlussbeiträge

### 1.3.1. Netzanschlussbeitrag (NAB)

#### 1.3.1.1. Anschlusskosten (innerhalb der Bauzone)

Allgemein

Der Netzanschlussbeitrag enthält sämtliche für den Netzanschluss erforderlichen Aufwendungen vom Verknüpfungspunkt bis zum (Haus-) Anschlusspunkt (Grenzstelle), (vergleich [Anhang 1](#)) die nicht anteilmässig durch den Netzkostenbeitrag abgedeckt werden. Die Kosten werden nach Aufwand gemäss einer unverbindlichen Richtofferte verrechnet. ([Skizze 3](#)) zeigt die örtliche Situation der Zuständigkeiten.

Der Kunde hat die Möglichkeit, die entsprechenden Tiefbauarbeiten gemäss Vorgaben der ibk und unter Einhaltung der Pflichten und Vorschriften der Stadt Kloten, selbst auszuführen oder zu seinen Lasten in Auftrag zu geben. Die zur Erstellung des Netzanschlusses notwendigen, dinglichen Voraussetzungen sind der ibk zu gewähren oder zu beschaffen.

Für sämtliche Netzanschlüsse werden die Aufwendungen für Projektierung, Dokumentation und Administration, sowie die Zuleitungsrohre, nötigen Kabelschächte, sämtliche Tiefbauarbeiten und Belagsreparaturen im öffentlichen wie im privaten Bereich, sowie allfällige bauliche Anpassungen an die bestehende Rohranlage der ibk, dem Kunden zusätzlich verrechnet.

Zu den Anschlusskosten in der Mittelspannung ([Skizze 4](#)) gehören zusätzlich die Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitung ab der Trafostation der ibk sowie die dazugehörigen Anschluss- und Übergabefelder in der Transformatorenstation des Kunden. Die Anschluss- und Übergabefelder gehen nach Erstellung in das Eigentum der ibk über. Die Zuleitungsrohre, sämtliche Grabarbeiten, sowie allfällige bauliche Anpassungen an die bestehende Rohranlage der ibk werden separat nach Aufwand verrechnet.

### 1.3.1.2. Netzkostenbeitrag (NKB)

Allgemein:

Der Netzkostenbeitrag wird zur Deckung eines angemessenen Teils der Groberschliessungskosten und zur Deckung des überwiegenden Teils der Feinerschliessungskosten erhoben ([Anhang 1](#)) ist die Abgrenzung grafisch dargestellt. Der Netzkostenbeitrag entspricht der Beanspruchung des Verteilnetzes, ungeachtet, ob für den Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Der Netzkostenbeitrag ist ein einmaliger, der Bezugsberechtigten Leistung entsprechender Beitrag. ([Skizze 3](#)) zeigt grafisch die Abgrenzungen der Erschliessungsstufen)

Die Höhe des Netzkostenbeitrags wird vom Verwaltungsrat der ibk festgesetzt und kann jederzeit mit einer Vorankündigung von drei Monaten geändert werden, sofern vertraglich keine anderslautende Regelung festgelegt wurde.

### 1.3.2. Bezugsberechtigte Leistung

Die Bauherrschaft reicht vor Baubeginn ein Netzanschlussgesuch mit einer Leistungszusammenstellung und Technischen Anschlussgesuch ein.

Die ibk beurteilt die eingereichten Unterlagen. Für die Beurteilung dient nebst den Erfahrungswerten der ibk auch die Tabelle des VSE (WV-CH 2021 Pos. 5.4)

Die ibk genehmigt das Netzanschlussgesuch auf Grund ihrer Beurteilung.

Bei einer Differenz in der Beurteilung der Anschlussleistung zwischen der Bauherrschaft und ibk wird diese bereinigt. Die Verrechnung erfolgt gemäss Tabelle 1.3.5.

Kommt es zu keiner Einigung und die Bauherrschaft beharrt auf der von der Norm abweichenden höheren Anschlussleistung wird darauf ein zusätzlicher Kostenzuschlag erhoben gemäss Tabelle 1.3.5.

### 1.3.3. Niederspannungs-Netzanschluss

Falls nichts anders vereinbart wurde, entspricht die Bezugsberechtigte Leistung bei einem Netzanschluss (Netzebene 7) den Anschlussüberstromunterbrechern zugeordneten Leistungswerten. Auf Grund dieser Sicherungsgrösse wird der Netzanschluss erstellt. Ist die Bezugsberechtigte Leistung nicht vereinbart, bestimmt ibk den Leistungswert gemäss den Regeln der Technik.

### 1.3.4. Mittelspannungs-Netzanschluss

Bei einem Netzanschluss (Netzebene 5) liegt die Grenzstelle am Anschlusspunkt an dem 16 kV Ortsnetz. ([Skizze 4](#)) Netzanschlussnehmer die regelmässig eine Leistung von 630 kVA überschreiten, haben in der Regel einen Anschluss auf Netzebene 5. Der Zusammenzug (Bündelung) mehrerer Netzanschlussnehmer oder Endverbraucher zum Erreichen der Mindestleistung von 630 kVA, die für einen Mittelspannungsnetzanschluss erforderlich ist, ist nicht zulässig. Eine Ausnahme bildet der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch.

Aufgrund einer Nutzungsänderung der privaten Trafostation die eine deutliche Änderung des Verbrauchsverhalten nach sich zieht ist der Netzanschlussvertrag neu zu verhandeln.

### 1.3.5. Preise Netzkostenbeitrag

Siehe aktuelle gültige Tarifordnung Netznutzung und Energie unter [www.ibkloten.ch](http://www.ibkloten.ch)

### 1.3.6. Änderungen bei bestehenden Anschlüssen

Bei Erhöhung der Hausanschlussicherung, bzw. des Einstellwertes der Überstromauslöser werden die Kosten gemäss den Neuanschlüssen, entsprechend der Erhöhung des Nennwertes, berechnet. Hat die Änderung eine Reduktion der Sicherung oder eine tiefere Einstellung der Schutzorgane zur Folge, so wird keine Rückvergütung gewährt.

Beim Wiederaufbau eines Gebäudes, das auf der gleichen Parzelle und den gleichen Grundmauern erstellt wird, oder bei der Wiederinbetriebnahme des Netzanschlusses, wird der einmal bezahlte Netzkostenbeitrag berücksichtigt, sofern der Anschluss (resp. die Wiederinbetriebnahme) binnen zwei Jahren ab der gleichen Netzanschlussstelle erfolgt.

Muss eine bestehende Hausanschlussleitung verstärkt, verlegt oder in Bezug auf Lage, Eingrabtiefe usw. verändert werden, so hat der Verursacher der Änderung für die entstehenden Kosten vollumfänglich aufzukommen.

Werden durch Bauarbeiten Leitungen oder Kabel betroffen, die auch Dritten dienen, so gehen die Kosten für diese Anpassungen zulasten ibk.

### 1.3.7. Bauprovisorien / Chilbi – und Marktbetriebe

Für Bauprovisorien werden in der Regel keine Anschlussgebühren erhoben.

Bleiben Bauprovisorien länger als zwei Jahre bestehen, so hat der Grundeigentümer ein Gesuch zur befristeten Beibehaltung (max. 1 Jahr) des Provisoriums einzureichen. Danach erfolgt der Rückbau oder der definitive Netzanschluss.

### 1.3.8. Neuanschlüsse ausserhalb von Bauzonen oder in Sonderzonen

Der Netzanschlussbeitrag wird ab bestehendem Netz berechnet, an dem die Bezugsberechtigte Leistung zur Verfügung gestellt werden kann. ([Anhang 2](#)) Als Minimum gilt jedoch der Netzanschlussbeitrag innerhalb der Bauzone. Dient die Anschlussleitung mehreren Netzanschlussnehmern, so teilen sich die Kosten entsprechend den für die einzelnen Liegenschaften vereinbarten Bezugsberechtigten Leistungen auf.

## 2. Inkraftsetzung

Diese Netzanschlussrichtlinien tritt auf den 1. Oktober 2023 in Kraft.

Kloten, 07. September 2023

Direktor



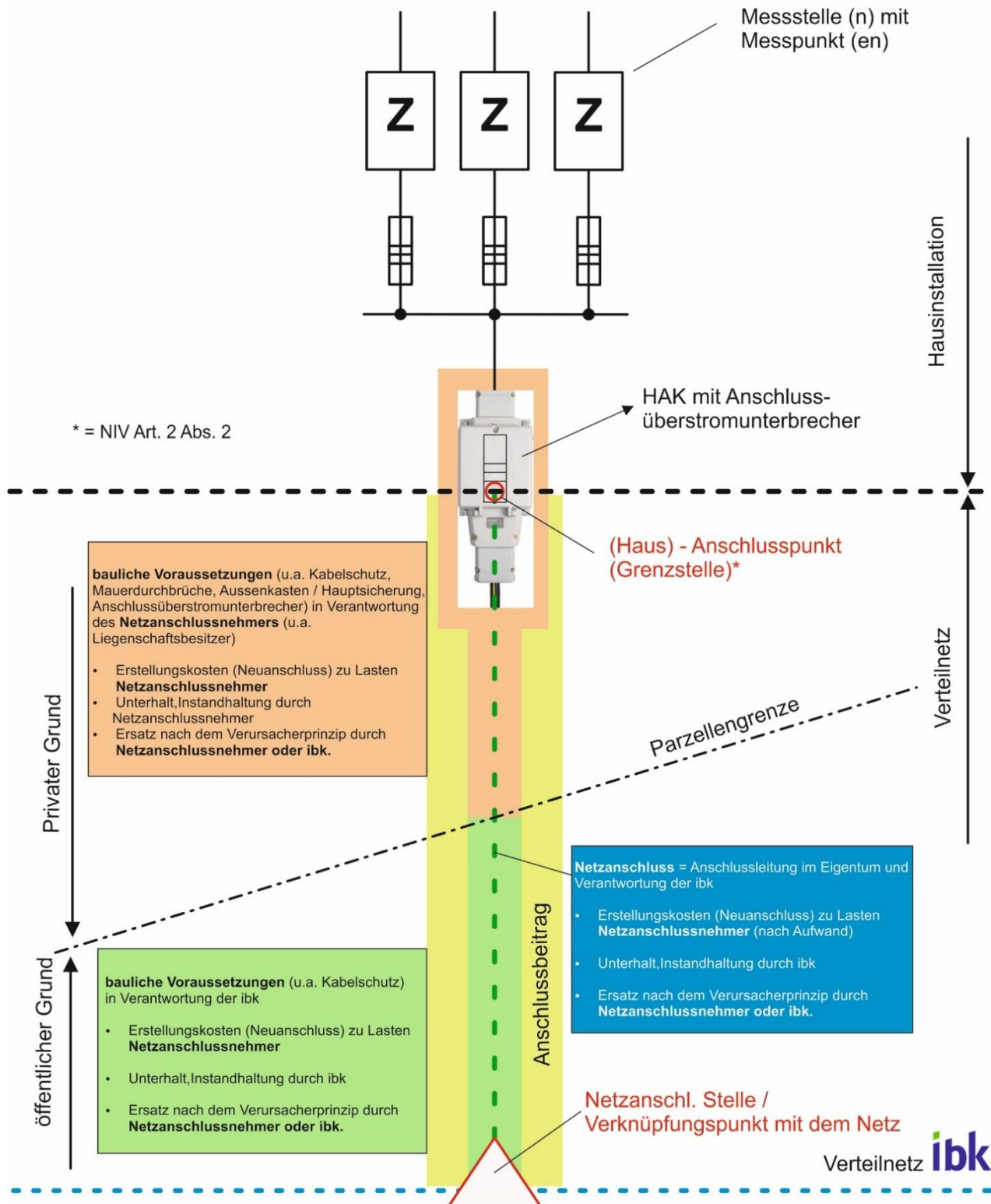
Beat Gassmann

Leiter Elektrizitätswerk

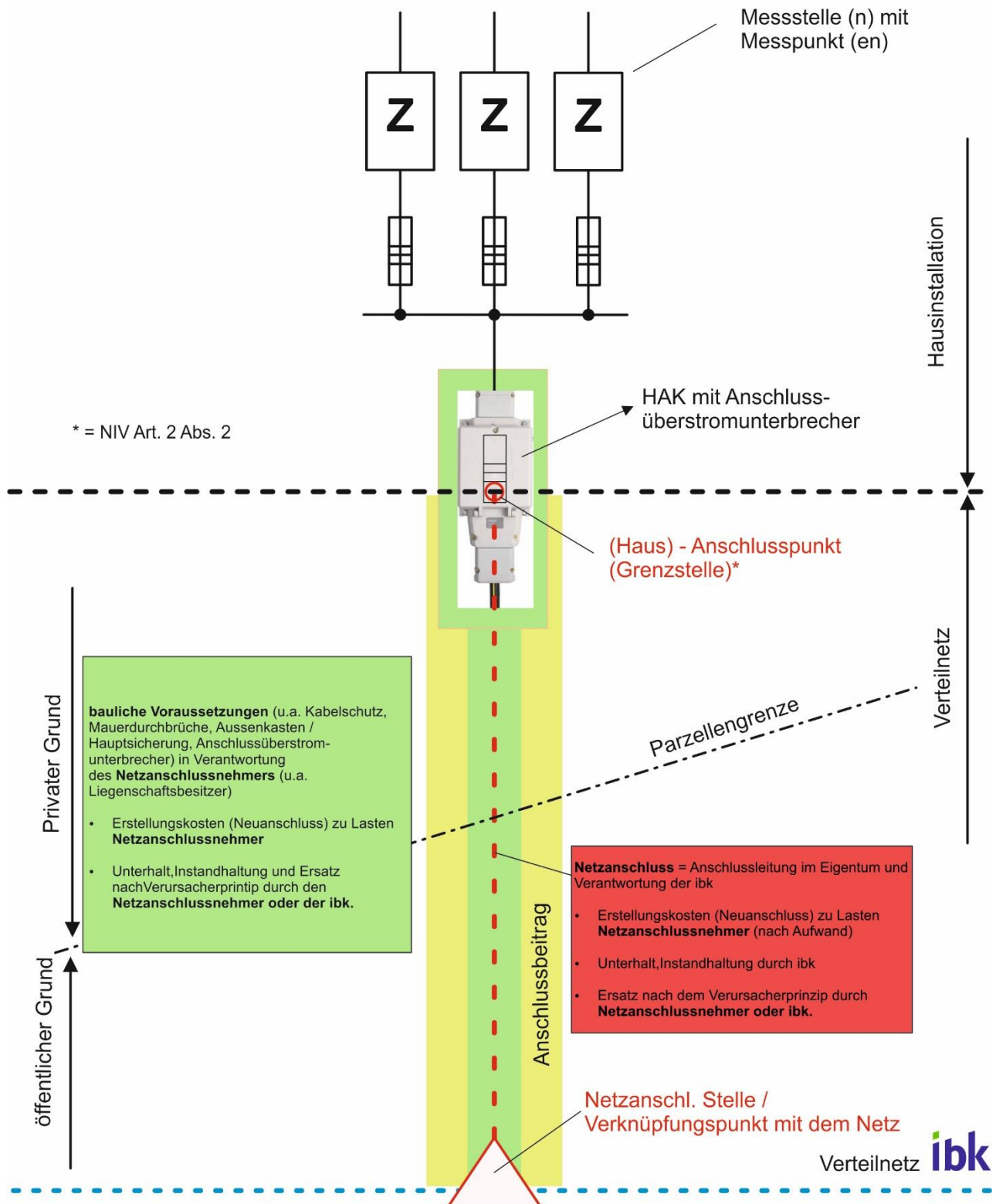


i.V. Phillip Edelmann

## Anhang 1 Abgrenzung Netzanschluss Ne7 (innerhalb Bauzone)

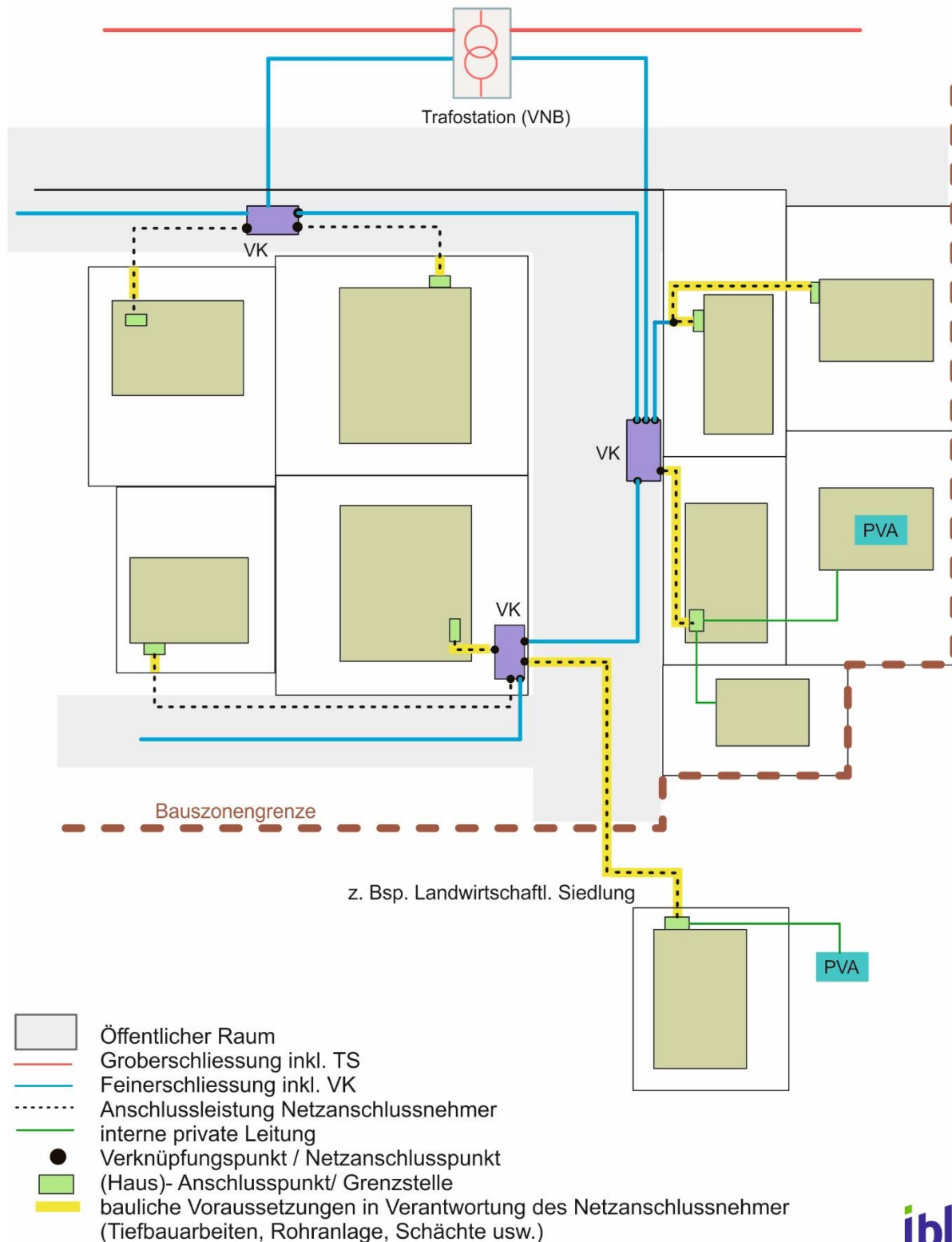


## Anhang 2 Abgrenzung Netzanschluss NE7 (ausserhalb Bauzone)



## Skizze 3

## örtliche Darstellung Erschliessungsstufen Ne7





Skizze 4 Abgrenzung im Mittelspannungsnetz (Anschluss NE5b)

